

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

vom ...

(Entwurf vom 28.03.07)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005¹ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998² (AsylG),

verordnet:

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1 Unselbständige Erwerbstätigkeit

(Art. 11 Abs. 2 AuG)

¹ Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird.

² Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär, Sportlerin oder Sportler, Sozialhelferin oder Sozialhelfer, Missionarin oder Missionar, Künstlerin oder Künstler sowie als Au-pair-Angestellte oder Au-pair-Angestellter.

Art. 2 Selbständige Erwerbstätigkeit

¹ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt. Diese frei gewählte Organisation tritt nach aussen in Erscheinung, indem beispielsweise ein Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder anderer Geschäftsbetrieb geführt wird.

² Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Ausübung eines freien Berufs wie Ärztin oder Arzt, Anwältin oder Anwalt sowie Treuhänderin oder Treuhänder.

Art. 3 Grenzüberschreitende Dienstleistung

Als grenzüberschreitende Dienstleistung gilt die Ausübung einer zeitlich befristeten Dienstleistung in der Schweiz im Rahmen eines Vertragsverhältnisses durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

¹ SR 142.xx

² SR 142.31

Art. 4 Entscheid über die Erwerbstätigkeit

¹ Die nach dem kantonalen Recht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständige Stelle entscheidet, ob die Tätigkeit eines Ausländers oder einer Ausländerin als Erwerbstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 2 AuG gilt.

² Zweifelsfälle sind dem Bundesamt für Migration (BFM) zum Entscheid zu unterbreiten.

2. Kapitel: Anmelde- und Bewilligungsverfahren**1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen****Art. 5** Einreiseerlaubnis

¹ Wird ein Gesuch um eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung gutgeheissen und befindet sich die betroffene Person noch im Ausland, wird ihr eine Zusage der Bewilligung nach Artikel 5 Absatz 3 AuG erteilt.

² Ist die betroffene Person visumpflichtig, wird für die schweizerische Vertretung im Ausland eine Ermächtigung zur Visumerteilung erteilt.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 2 AuG sind insbesondere dann offensichtlich erfüllt, wenn die eingereichten Unterlagen einen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen, keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 AuG vorliegen und die betroffene Person der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 AuG nachkommt.

² Aus Vorkehren wie der Einleitung ehe- und familienrechtlichen Verfahren, der Einschulung von Kindern, dem Liegenschaftserwerb, der Wohnungsmiete, dem Abschluss eines Arbeitsvertrags, der Geschäftsgründung oder -beteiligung können für sich allein keine Ansprüche im Bewilligungsverfahren abgeleitet werden.

Art. 7 Bewilligung zur Berufsausübung

Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen und ähnliche Bewilligungen zur Berufsausübung für Ausländerinnen und Ausländer setzen eine ausländerrechtliche Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung voraus. Liegt sie noch nicht vor, ist von der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Art. 8 Ausländische Ausweispapiere

(Art. 13 Abs. 1 AuG)

¹ Als Ausweispapiere werden für die Anmeldung anerkannt:

- a. Ausweisschriften der von der Schweiz anerkannten Staaten, sofern sie die Identität der Ausländerin oder des Ausländers und die Zugehörigkeit zum

ausstellenden Staat belegen und die Inhaber oder die Inhaberin damit jederzeit in diesen Staat einreisen kann;

- b. andere Ausweise, die Gewähr dafür bieten, dass der Inhaber oder die Inhaberin damit jederzeit zur Einreise in den ausstellenden Staat oder in das im Ausweis bezeichnete Gebiet berechtigt ist;
- c. andere Ausweise, die Gewähr dafür bieten, dass die Inhaberin oder die Inhaber damit jederzeit ein genügendes Ausweispapier erhalten kann, das zur Einreise in den ausstellenden Staat oder in das im Ausweis bezeichnete Gebiet berechtigt.

² Bei der Anmeldung muss kein gültiges ausländisches Ausweispapier vorgelegt werden, wenn:

- a. sich dessen Beschaffung als unmöglich erweist;
- b. von den Ausländerinnen oder den Ausländern nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweispapiers bemühen (Art. 89 und Art. 90 Bst. c AuG);
- c. die Ausländerin oder der Ausländer einen vom BFM ausgestellten Pass gemäss Artikel 4 der Verordnung vom 27. Oktober 2004³ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) besitzt;
- d. die Ausländerin oder der Ausländer keine gültige ausländische Ausweispapiere besitzt und vom BFM einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Artikel 3 RDV erhalten hat.

³ Die zuständigen Behörden können im Rahmen des Anmelde- und Bewilligungsverfahrens die Vorlage der Ausweise im Original verlangen. Sie können die Hinterlegung der Ausweispapiere anordnen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass sie vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden könnten.

⁴ Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, das ausländische Ausweispapier den für Personenkontrollen zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

2. Abschnitt: Anmelde- und Bewilligungsverfahren bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Art. 9 Aufenthalt ohne Anmeldung

(Art. 10 AuG)

¹ Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Bewilligung und sie müssen sich nicht anmelden (bewilligungsfreier Aufenthalt).

³ SR 143.5

² Die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 AuG müssen während des gesamten bewilligungsfreien Aufenthalts erfüllt sein.

Art. 10 Aufenthalt mit Anmeldung

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen sich innerhalb von acht Tagen bei der durch den Kanton bezeichneten Stelle anmelden, wenn sie für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten einreisen und ihnen eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) ausgestellt wurde.

² Ausländerinnen und Ausländer müssen sich spätestens 14 Tage vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts (Art. 9) anmelden, wenn sie nach der Einreise den Aufenthaltswitz ändern wollen.

Art. 11 Verlängerung des Visums

Ausländerinnen und Ausländer, deren Visum für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten ausgestellt wurde, müssen 14 Tage vor Ablauf des Visums bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Verlängerung des Visums beantragen, wenn die Ausreise nicht innerhalb der im Visum festgelegten Frist erfolgen kann oder wenn ein anderer Aufenthaltswitz angestrebt wird.

3. Abschnitt: Anmelde- und Bewilligungsverfahren bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 12 Kurzfristige Erwerbstätigkeit

(Art. 12 Abs. 3 und Art. 14 AuG)

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in der Schweiz von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erhalten haben (Art. 19 Abs. 4 Bst. a), benötigen keinen Ausländerausweis, und eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ausgenommen sind Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer nach Art. 34.

² Personen, die eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von insgesamt mehr als vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in der Schweiz erhalten haben, können nach der Anmeldung ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen, sofern keine abweichende Verfügung getroffen wurde.

³ Cabaret- Tänzerinnen und - Tänzer (Art. 34) sowie Künstlerinnen und Künstler (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) müssen sich unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz anmelden. Für Aufenthalte bis zu vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten benötigen sie keinen Ausländerausweis.

Art. 13 Anmeldefrist für Privatpersonal

Ausländerinnen und Ausländer, die als Privatpersonal erwerbstätig sind und ihren nicht erwerbstätigen Arbeitgeber im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts begleiten, unterstehen den Anmelde- und Bewilligungsvorschriften nach Artikel 9.

Art. 14 Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit bis zu 8 Tagen

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen (Art. 3) oder die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen eine Bewilligung, wenn die Tätigkeit länger als 8 Tage innerhalb eines Kalenderjahrs dauert.

² Dauert die Tätigkeit länger als ursprünglich geplant, ist vor Ablauf der Frist von 8 Tagen eine Anmeldung erforderlich. Nach der Anmeldung kann die Erwerbstätigkeit bis zur Erteilung der Bewilligung weitergeführt werden, sofern die zuständige Behörde keine abweichende Verfügung trifft.

³ Ausländerinnen und Ausländer benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung, wenn sie in den folgenden Bereichen eine grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit ausüben:

- a. Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
- b. Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
- c. Überwachungs- und Sicherheitsdienst;
- d. Reisengewerbe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden;
- e. Erotikgewerbe.

4. Abschnitt: Allgemeine Anmelde- und Abmeldebestimmungen**Art. 15** An- und Abmeldung nach einem Wohnortwechsel

(Art. 12 Abs. 3 und Art. 15 AuG)

¹ Bei einem Wechsel der Gemeinde oder des Kantons müssen sich Ausländerinnen und Ausländer spätestens nach 8 Tagen bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnort in das Ausland verlegen, müssen sich innerhalb von 8 Tagen bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

Art. 16 An- und Abmeldung bei einem Wochenaufenthalt

¹ Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, müssen sich am Ort des Wochenaufenthalts innerhalb von acht Tagen anmelden, wenn der Wochenaufenthalt länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert.

² Bei Aufgabe des Wochenaufenthalts müssen sie sich innerhalb von 8 Tagen bei der zuständigen Behörde nach Absatz 1 abmelden.

Art. 17 Zuständige Stellen für die An- und Abmeldung

Die Kantone legen fest, welche Stellen für die Entgegennahme der An- und Abmeldung zuständig sind.

Art. 18 Meldeverfahren bei gewerbmässiger Beherbergung

(Art. 16 AuG)

¹ Wer eine Ausländerin oder einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, einen Meldeschein gemäss den Angaben in deren Ausweispapier auszufüllen und diesen von der beherbergten Person unterschreiben zu lassen. Die beherbergte Person muss ihre Ausweispapiere zu diesem Zweck vorlegen. Der Meldeschein ist der zuständigen kantonalen Behörde abzugeben.

² Bei Gruppen kann die Meldung durch eine Liste erfolgen, die durch einen verantwortlichen Reiseleiter unterschrieben wird.

3. Kapitel: Zulassung**1. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit****Art. 19** Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

(Art. 20 und 32 AuG)

¹ Die Kantone können für befristete Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bis zu einem Jahr Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a erteilen.

² Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen.

³ Das BFM kann die Höchstzahl des Bundes für Kurzaufenthaltsbewilligungen auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der in Anhang 1 festgesetzten Kontingentsperiode.

⁴ Ausgenommen von den Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen sind Ausländerinnen und Ausländer:

- a. die innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern:
 1. Dauer und Zweck des Aufenthaltes zum vornherein feststehen, und
 2. die Zahl dieser kurzfristig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer nur in begründeten Ausnahmefällen einen Viertel des gesamten Personalbestandes im Betrieb überschreitet.
- b. die sich innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens acht Monate in der Schweiz aufhalten und tätig sind als Künstlerinnen und Künstler auf den Gebieten der Musik oder Literatur, der darstellenden oder bildenden Kunst sowie als Zirkus- und Variétéartisten und -artistinnen.

Art. 20 Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

(Art. 20 und 33 AuG)

¹ Die Kantone können für Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit, die mehr als ein Jahr dauern, Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffer 1 Buchstaben a erteilen.

² Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 2 Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen.

³ Das BFM kann die Höchstzahl des Bundes für Aufenthaltsbewilligungen auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der in Anhang 2 festgesetzten Kontingentsperiode.

Art. 21 Keine Anrechnung an die Höchstzahlen

(Art. 20 AuG)

Eine Anrechnung an die Höchstzahlen (Art. 19 und 20) erfolgt nicht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. auf die bewilligte Erwerbstätigkeit in der Schweiz verzichtet;
- b. innerhalb von 90 Tagen nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit wieder ausreist.

Art. 22 Lohn- und Arbeitsbedingungen

(Art. 22 AuG)

¹ Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sowie den Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit im selben Betrieb und in derselben Branche. Die Ergebnisse von statistischen Lohnerhebungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen der Arbeitsmarktbehörde einen Arbeitsvertrag oder eine Auftragsbestätigung einreichen. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist die Entsendebestätigung sowie der Vertrag über die Dienstleistung einzureichen. Diese Dokumente müssen Angaben zur Dauer der Erwerbstätigkeit, zu den Anstellungsbedingungen und zur Entlohnung enthalten.

2. Abschnitt Aus- und Weiterbildung**Art. 23** Persönliche Voraussetzungen

(Art. 27 AuG)

¹ Der Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel kann namentlich erbracht werden durch:

- a. eine Garantieerklärung mit einem Einkommens- und Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz;

- b. die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank über Vermögenswerte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. die Zusicherung von Stipendien oder Ausbildungsdarlehen.

² Die Wiederausreise erscheint namentlich als gesichert, wenn:

- a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt;
- b. keine früheren Aufenthalte und Gesuchsverfahren oder keine anderen Umstände darauf hinweisen, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dauerhaft in der Schweiz aufhalten will;
- c. das Ausbildungsprogramm eingehalten wird.

³ Es wird nur eine Aus- oder Weiterbildung bewilligt, die nicht länger als acht Jahre dauern darf. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

⁴ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Artikeln 38, 39 und 40.

Art. 24 Anforderungen an die Schulen

(Art. 27 AuG)

¹ Schulen, die Ausländerinnen und Ausländer aus- oder weiterbilden, müssen Gewähr für eine fachgerechte Aus- oder Weiterbildung und die Einhaltung des Unterrichtsprogramms bieten. Die zuständigen Behörden können die Zulassung auf anerkannte Schulen beschränken.

² Das Unterrichtsprogramm und die Dauer der Aus- oder Weiterbildung müssen festgelegt sein.

³ Die Schulleitung muss bestätigen, dass die sprachlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind.

⁴ In begründeten Fällen können die zuständigen Behörden zusätzlich einen Sprachtest verlangen.

3. Abschnitt: Rentnerinnen und Rentner

Art. 25

(Art. 28 AuG)

¹ Das Mindestalter für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentner beträgt 55 Jahre.

² Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz liegen vor, wenn:

- a. längere frühere Aufenthalt in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden;
- b. enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister); oder
- c. Vorfahren Schweizer Bürger waren.

³ Im In- oder Ausland darf keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens ausgeübt werden.

4. Abschnitt: Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen

Art. 26 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung

(Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Art. 45 AuG)

¹ Ausländischen Ehegatten und Kinder von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. persönliche Voraussetzungen nach Art. 23 AuG erfüllt sind.

² Die Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 auf die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung der nachziehenden Person befristet.

Art. 27 Familienangehörige mit Anspruch auf Erwerbstätigkeit

(Art. 46 AuG)

¹ Ehegatten und Kindern mit Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird diese bewilligt, wenn:

- a. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstabe b AuG erfüllt sind.

Art. 28 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von vorläufig aufgenommenen Personen

(Art. 85 Abs. 7 AuG)

¹ Ehegatten und Kindern von vorläufig aufgenommenen Personen kann die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden.

² Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19 Bst. b AuG).

Art. 29 Ausländische Kinder von Schweizerinnen und Schweizern

(Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG)

¹ Ausländischen Kindern von Schweizerinnen und Schweizern, die sich nicht auf die Bestimmungen über den Familiennachzug nach Artikel 42 AuG berufen können, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung im Sinne der Artikel 21 Absatz 2, Artikel 31b Absatz 1, Artikel 58a Absatz 1 und 3 und Artikel 58c Absatz 2 Bürgerrechtsgesetz⁴ besteht.

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absätze 3 oder 4 erfüllt sind.

Art. 30 Ehemalige Schweizerinnen und Schweizer

(Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG)

¹ An Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden (Art. 23 Bürgerrechtsgesetz), kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit der Schweiz eng verbunden sind.

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absätze 3 oder 4 erfüllt sind.

³ Für Personen, deren Bürgerrecht gestützt auf Artikel 41 Bürgerrechtsgesetz⁵ nichtig erklärt oder gestützt auf Artikel 48 Bürgerrechtsgesetz entzogen wurde, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des AuG.

Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall

(Art. 30 Abs. 1 Bst. b, Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Art. 84 Abs. 5 AuG; Art. 14 AsylG)

¹ Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt und die Dauer der Einschulung der Kinder;
- d. die finanziellen Verhältnisse und der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben;
- e. die Dauer der Anwesenheit in Schweiz;
- f. der Gesundheitszustand;
- g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller müssen die Identität offen legen.

⁴ SR 141.0

⁵ SR 141.0

³ Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 24 AuG verfügt.

⁴ Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19 Bst. b AuG);
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 24 AuG verfügt.

⁵ War auf Grund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes nach Artikel 43 AsylG⁶ die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher nicht möglich, ist dies bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse und des Willens zur Teilhabe am Wirtschaftslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 Bst. d).

Art. 32 Wichtige öffentliche Interessen

(Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG)

¹ Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. bedeutende kulturelle Anliegen;
- b. staatspolitische Gründe;
- c. erhebliche kantonale fiskalische Interessen.

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bei der Zulassung nach Absatz 1 Buchstaben a und b bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absätze 3 oder 4 erfüllt sind.

Art. 33 Pflegekinder

(Art. 30 Abs. 1 Bst. c AuG)

Pflegekindern können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind.

Art. 34 Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer

(Art. 30 Abs. 1 Bst. d AuG)

¹ Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur an Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer erteilt werden, wenn:

- a. sie mindestens 20 Jahre alt sind;

⁶ SR 142.31

- b. sie nachweisen können, dass sie eine Anstellung für mindestens vier aufeinander folgende Monate in der Schweiz haben;
- c. ihre Vermittlung durch eine Agentur erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989⁷ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist.

² Unabhängig von den in Anhang 2 festgelegten Höchstzahlen können die Kantone im Rahmen der nach Absatz 5 festgelegten Höchstzahl Kurzaufenthaltsbewilligungen für höchstens acht Monate innerhalb eines Kalenderjahrs an Personen erteilt werden, die als Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer auftreten. Der Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz wird an diese Frist angerechnet und darf höchstens einen Monat betragen.

³ Die Ausländerinnen oder Ausländer müssen sich zwischen zwei Bewilligungen von höchstens acht Monaten mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten.

⁴ Ein Gesuch für den Ersatz einer Cabaret-Tänzerin oder eines Cabaret-Tänzers durch eine andere Person, die aus dem Ausland einreist, wird nur bewilligt, wenn durch die Arbeitgeberin oder durch den Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass die ursprünglich vorgesehene Person vor ihrer Einreise in die Schweiz auf den Stellenantritt verzichtet hat und wenn das Ersatzgesuch vor dem geplanten Datum der Aufnahme der Arbeit eingereicht worden ist.

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden legen gemäss den Weisungen des BFM die Höchstzahl von Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer pro Betrieb fest. Sie kontrollieren die festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen.

⁶ Das BFM ist zuständig für die Genehmigung der Höchstzahlen für Betriebe, die mehr als sechs Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer anstellen.

Art. 35 Bedenkzeit für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

(Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG)

¹ Bestehen begründete Hinweise, dass es sich bei einer Ausländerin oder bei einem Ausländer ohne geregelten Aufenthalt um ein Opfer, eine Zeugin oder ein Zeuge von Menschenhandel handelt, gewährt die kantonale Ausländerbehörde eine Bedenkzeit. Während der Bedenkzeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen. Die Dauer der von der kantonalen Ausländerbehörde angesetzten Bedenkzeit richtet sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall, sie beträgt mindestens 30 Tage.

² Die Bedenkzeit endet bereits vor Ablauf der angesetzten Frist, wenn die betroffene Person ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bekundet und bestätigt, alle Verbindungen zu den verdächtigten Tätern abgebrochen zu haben.

³ Die Bedenkzeit endet zudem, wenn die betroffene Person:

⁷ SR 823.11

- a. erklärt, dass sie zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht bereit ist;
- b. den Kontakt mit den verdächtigen Tätern freiwillig wieder aufgenommen hat;
- c. gemäss neuen Erkenntnissen kein Opfer oder keine Zeugin oder kein Zeuge von Menschenhandel ist; oder
- d. in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst.

Art. 36 Vorübergehender Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

(Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG)

¹ Die zuständige Behörde teilt nach Ablauf der Bedenkzeit (Art. 35) der kantonalen Ausländerbehörde mit, ob und wie lange eine weitere Anwesenheit für die polizeilichen Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren erforderlich ist.

² Die zuständige Behörde erteilt für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

³ Die Bewilligung kann aus den in Artikel 35 Absatz 3 genannten Gründen widerrufen oder nicht verlängert werden.

⁴ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

⁵ Läuft die Bedenkzeit ab oder besteht keine Notwendigkeit mehr für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen (Art. 31) oder die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 AuG).

Art. 37 Hilfs- und Entwicklungsprojekte

(Art. 30 Abs. 1 Bst. f AuG)

Für einen Aufenthalt im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 24 AuG verfügt.

Art. 38 Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g AuG)

Für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, kann frühestens nach sechs Monaten eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. die Schulleitung bestätigt, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und den Ausbildungsabschluss nicht verzögert;
- b. die wöchentliche Arbeitszeit ausserhalb der Ferien 15 Stunden nicht überschreitet;
- c. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG werden eingehalten.

Art. 39 Ausbildung mit obligatorischem Praktikum

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g AuG)

Für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine vollzeitliche Ausbildung absolvieren, kann eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines obligatorischen Praktikums bewilligt werden, wenn:

- a. die Erwerbstätigkeit die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Art. 40 Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g AuG)

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz an einer Hochschule oder Fachhochschule eine Weiterbildung absolvieren, kann eine Erwerbstätigkeit in ihrem wissenschaftlichen Spezialbereich bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 23 AuG erfüllt sind.

² Die Weiterbildung darf durch die Erwerbstätigkeit nicht behindert werden.

Art. 41 Internationaler Austausch

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g AuG)

Zur Erleichterung des internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausches können Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ein gesamtwirtschaftliche Interesse nach Artikel 18 Buchstabe a AuG besteht;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- e. die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 23 AuG erfüllt sind;
- f. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Art. 42 Stagiaires

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g und Art. 100 Abs. 2 Bst. e AuG)

¹ Das Verfahren und die Bewilligungserteilung richten sich nach den Stagiaires-Abkommen und zwischenstaatlichen Verwaltungsvereinbarungen.

² Das BFM kann, zulasten der in den Stagiaires-Abkommen vereinbarten Höchstzahlen, für Aufenthalte von höchstens 18 Monaten Verfügungen für Bewilligungen an Stagiaires erlassen.

³ Stagiairesbewilligungen können aufgrund einer Verfügung des BFM im Rahmen der maximalen Aufenthaltsdauer von 18 Monaten verlängert werden.

Art. 43 Zulassung für besondere internationale Funktionen

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g und Art. 98 Abs. 2 AuG)

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen des AuG gelten für folgende Ausländerinnen und Ausländer nicht, solange sie ihre Funktion ausüben als:

- a. Angehörige diplomatischer und ständiger Missionen und konsularischer Posten, die einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte besitzen;
- b. Beamte internationaler Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte besitzen;
- c. andere bei diesen Organisationen tätige Personen, die einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte besitzen;
- d. Hauspersonal der in den Buchstaben a-c genannten Personen, das einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte besitzt.

- e. Beamte ausländischer Verwaltungen oder Angestellte von Unternehmen, die im Rahmen der Ausübung eines öffentlichen Auftrags in der Schweiz ihren Dienst- oder Arbeitsort haben;
- f. Korrespondentinnen und Korrespondenten, die ausschliesslich für Zeitungen, Zeitschriften, Presse- oder Informationsagenturen oder Radio- oder Fernsehanstalten mit Sitz im Ausland tätig sind und beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf akkreditiert sind;
- g. von ausländischen amtlichen Stellen angestellte, qualifizierte Personen, die durch bilaterale Abkommen bestimmte Aufgaben zugunsten ausländischer Arbeitnehmer wahrnehmen;
- h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Luftfahrtverbandes (IATA), des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) und der Internationalen Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA), der Anti-Doping Weltagentur, des Genfer Zentrums für humanitäre Minenräumung sowie anderer Organisationen, denen der Bundesrat entsprechende Erleichterungen einräumt.

² Die Ehegatten, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie die Kinder unter 25 Jahren werden für die Dauer der Funktion von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a und b im Familiennachzug zugelassen, wenn sie mit ihnen zusammenwohnen. Sie erhalten einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte.

³ Die Ehegatten, oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie die Kinder unter 21 Jahren werden für die Dauer der Funktion von Personen nach Absatz 1 Buchstabe c im Familiennachzug zugelassen, wenn sie mit ihnen zusammenwohnen. Sie erhalten einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte.

Art. 44 Nebenerwerbstätigkeit von Personen mit besonderen internationalen Funktionen

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g und Art. 98 Abs. 2 AuG)

Weisen die folgenden Personen einen Arbeitsvertrag oder eine verbindliche Offerte vor, kann ihnen eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden, solange sie ihre Funktion ausüben als:

- a. Angehörige diplomatischer und ständiger Missionen und konsularischer Posten, die einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte besitzen;
- b. Beamte internationaler Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte besitzen;
- c. andere bei diesen Organisationen tätige Personen, die einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte besitzen.

Art. 45 Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von Personen mit besonderen internationalen Funktionen

(Art. 30 Abs. 1 Bst. g und Art. 98 Abs. 2 AuG)

¹ Dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner (Art. 43 Abs. 2) und den vor dem 21. Altersjahr zugelassenen Kindern von Personen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a und b wird eine Erwerbstätigkeit bewilligt, wenn sie einen Arbeitsvertrag oder eine verbindliche Offerte vorweisen. Sie erhalten einen besonderen Ausländerausweis.

² Dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner (Art. 43 Abs. 3) und den vor dem 21. Altersjahr im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Kindern von Personen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c kann eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn sie einen Arbeitsvertrag oder eine verbindliche Offerte vorlegen und die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden.

Art. 46 Betrieblicher Transfer in internationalen Unternehmen

(Art. 30 Abs. 1 Bst. h AuG)

Zur Vereinfachung des betrieblichen Transfers von Angehörigen des höheren Kaderns und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ein gesamtwirtschaftliches Interesse nach Artikel 18 Buchstabe a AuG besteht;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- e. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt).

Art. 47 Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der Schweiz

(Art. 30 Abs. 1 Bst. i AuG)

An Ausländerinnen und Ausländer mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem Interesse ist und insbesondere der Grundlagenforschung oder der Anwendung neuer Technologien dient;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt, oder bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstabe b AuG erfüllt werden;

- c. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- e. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Art. 48 Au-Pair-Angestellte

(Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG)

¹ An Au-Pair-Angestellte können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihre Vermittlung durch eine Organisation erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989⁸ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist;
- b. ihr Alter zwischen 18 und 25 Jahre liegt;
- c. sie einen Sprachkurs in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache besuchen;
- d. ihre Tätigkeit höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche dauert;
- e. ihre Tätigkeit leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung umfasst;
- f. sie bei ihrer Gastfamilie wohnen und über ein eigenes Zimmer verfügen.

² Bewilligungen für Au-Pair-Angestellte werden für maximal 12 Monate erteilt und können nicht verlängert werden.

Art. 49 Wiederzulassung von Ausländerinnen und Ausländern

(Art. 30 Abs. 1 Bst. k AuG)

¹ An Ausländerinnen und Ausländer, die früher im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, können Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn ihr früherer Aufenthalt in der Schweiz mindestens 5 Jahre gedauert hat und ihre freiwillige Ausreise aus der Schweiz nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

² Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 24 AuG verfügt.

⁸ SR 823.11

Art. 50 Wiedereinreise nach Auslandsaufenthalt zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken

(Art. 30 Abs. 1 Bst. k AuG)

An Ausländerinnen und Ausländer, die sich vorübergehend im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Weiterbildungszwecken für höchstens vier Jahre im Ausland aufhalten haben, können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. die zuständige kantonale Behörde vor der Ausreise die Wiedereinreise zugesichert hat;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Art. 51 Wiedereinreise nach Militärdienst im Ausland

(Art. 30 Abs. 1 Bst. k AuG)

An Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufstätigkeit zur Leistung eines obligatorischen Militärdienstes im Ausland unterbrochen haben, können Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. sie frühestens zwei Monate vor Dienstbeginn ausgereist sind und spätestens drei Monate nach Beendigung des Dienstes in die Schweiz zurückkehren;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Art. 52 Asylsuchende

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AuG und Art. 43 AsylG)

¹ Sind die asylrechtlichen Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 - 3 AsylG) erfüllt, kann Asylsuchenden eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. die Vorrang nach Artikel 21 AuG eingehalten wird.

² Für Asylsuchende, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen (Art. 43 AsylG), gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.

Art. 53 Vorläufige Aufgenommene und Schutzbedürftige

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AuG)

¹ Vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 AuG) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) kann eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden.

² Für vorläufig Aufgenommene (Art. 85 AuG) und Schutzbedürftige (Art. 75 AsylG), die an einem Beschäftigungsprogramm nach Artikel 43 AsylG teilnehmen, gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.

5. Abschnitt: Änderung des Aufenthaltszwecks**Art. 54**

Erfolgte die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung gestützt auf eine Zulassungsbestimmung für einen bestimmten Aufenthaltszweck, so ist bei einer Änderung des Aufenthaltszwecks eine neue Bewilligung erforderlich.

4. Kapitel: Regelung des Aufenthalts**1. Abschnitt: Kurzaufenthaltsbewilligungen****Art. 55** Stellenwechsel

(Art. 32 Abs. 3 AuG)

Ein Stellenwechsel von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann innerhalb der gleichen Branche und des gleichen Berufs bewilligt werden, wenn eine weitere Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Art. 56 Erneuerung

¹ Kurzaufenthaltsbewilligungen dürfen erst nach einjährigem Unterbruch ein weiteres Mal erteilt werden (Art. 32 Abs. 4 AuG). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn es sich beispielsweise um eine jährlich wiederkehrende Tätigkeit handelt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Zwischen zwei Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a muss sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten.

³ Einer Ausländerin oder einem Ausländer kann nur einmal eine Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt als Au-Pair (Art. 48), für eine Aus- und Weiterbildung (Art. 23 und 24) oder für Stagiaires (Art. 42) erteilt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Art. 57 Aneinanderreihung

¹ Die folgenden Bewilligungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergereiht werden:

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. a);
- b. Kurzaufenthaltsbewilligungen über vier Monaten (Art. 19 Abs. 1);
- c. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu acht Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. b und Art. 34);
- d. Kurzaufenthaltsbewilligungen für Stagiaires (Art. 42);

² Die betroffene Person muss sich zwischen zwei dieser Bewilligungen mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten.

2. Abschnitt: Aufenthaltsbewilligungen

Art. 58 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung beträgt ein Jahr; sie kann um zwei Jahre verlängert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

² An ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern können Aufenthaltsbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Umgehung der Zulassungsvorschriften vorliegen.

³ Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung muss das ausländische Ausweispapier (Art. 8) noch während sechs Monaten gültig sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Art. 59 Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

1 Das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 Abs. 3 AuG) muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden. Eine Verlängerung ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

² Wurde das Verlängerungsgesuch eingereicht, darf sich die betroffene Person während des Verfahrens in der Schweiz aufhalten, sofern keine abweichende Verfügung getroffen wurde.

3. Abschnitt: Niederlassungsbewilligungen

Art. 60 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

(Art. 34 Abs. 2 AuG)

Vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist zu prüfen, ob keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 AuG vorliegen.

Art. 61 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

(Art. 34 Abs. 3 AuG)

Die Niederlassungsbewilligung kann vorzeitig erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller diese früher schon während mindestens zehn Jahren besessen hat und der Auslandsaufenthalt nicht länger als sechs Jahre gedauert hat.

Art. 62 Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration

(Art. 34 Abs. 4 AuG)

¹ Die Niederlassungsbewilligung kann bei einer erfolgreichen Integration erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- b. eine Landessprache erlernt hat;
- c. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet.

² Familien können nur gemeinsam ein Gesuch einreichen. Die Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen von allen Familienangehörigen erfüllt werden, die älter als 12 Jahre sind.

Art. 63 Gesuch um Verlängerung des Ausweises für die Niederlassungsbewilligung

(Art. 41 Abs. 3 AuG)

Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit der zuständigen Behörde zur Verlängerung vorgelegt werden. Die Verlängerung erfolgt frühestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

4. Abschnitt: Erwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und Flüchtlinge**Art. 64** Stellenwechsel

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AuG und Art. 43 AsylG)

¹ Der Stellenwechsel von Asylsuchenden (Art. 52) kann bewilligt werden, wenn

- a. es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlaubt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Art. 22 AuG eingehalten werden;
- c. die asylrechtlichen Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 - 3 AsylG) erfüllt sind.

² Der Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen (Art. 53) kann bewilligt werden, wenn die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG) eingehalten werden.

Art. 65 Erwerbstätige Flüchtlinge

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellenwechsel bewilligt, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG) eingehalten werden.

5. Abschnitt: Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligungen**Art. 66** Kantonaler Geltungsbereich

Ausländerinnen und Ausländer können nur in einem Kanton eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen. Die Bewilligungen gelten für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat.

Art. 67 Kantonswechsel

(Art. 37 AuG)

¹ Wird der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor.

² Ausländerinnen und Ausländer mit einer gültigen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen für vorübergehende Aufenthalte in einem anderen Kanton bis zu drei Monaten im Kalenderjahr keine Bewilligung, und eine Anmeldung ist nicht erforderlich (Art. 37 Abs. 4 AuG). Die Regelung des Wochenaufenthalts richtet sich nach Artikel 16.

Art. 68 Medizinische Behandlung in einem anderen Kanton

Hält sich eine Ausländerin oder ein Ausländer zur medizinischen Behandlung oder Betreuung ausserhalb des Bewilligungskantons auf (zum Beispiel in Spitälern, Heilanstalten oder Sanatorien), so gilt dies unabhängig von der Dauer des Aufenthalts nicht als Kantonswechsel.

Art. 69 Zuständigkeit bei einer Vormundschaft

Bei bevormundeten Ausländerinnen und Ausländern ist unabhängig vom Aufenthaltsort der Kanton für die ausländerrechtliche Regelung zuständig, in dem sich der Sitz der Vormundschaftsbehörde befindet.

Art. 70 Strafvollzug, Massnahmenvollzug und zivilrechtliche Unterbringung

1 Werden Ausländerinnen oder Ausländer im Bewilligungskanton oder in einem anderen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis oder in eine Strafanstalt eingewiesen oder befinden sie sich im stationären oder ambulanten Massnahmenvollzug nach den Artikeln 59 - 61, 63 oder 64 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁹, oder werden sie in einer Anstalt nach Artikel 397a des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezem-

⁹ SR 311.0

ber 1907¹⁰ untergebracht, so bleibt die bisherige Bewilligung bis zur ihrer Entlassung gültig.

² Das Anwesenheitsverhältnis ist spätestens auf den Zeitpunkt der bedingten oder unbedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, dem Massnahmenvollzug oder der Unterbringung neu zu regeln. Besteht die Möglichkeit der Überstellung der betroffenen Person in den Heimatstaat zum Vollzug eines Strafurteils, ist sofort über das Anwesenheitsverhältnis zu entscheiden.

5. Kapitel: Ausländerausweis

Art. 71 Ausstellung des Ausländerausweises

¹ Die Ausländerinnen und Ausländer, die einer Bewilligungspflicht unterstehen, erhalten einen Ausländerausweis.

² Wird eine Einreiseerlaubnis für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit von höchstens vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erteilt, so wird kein Ausländerausweis ausgestellt (Art. 12 Abs. 1).

Art. 72 Vorweisung des Ausländerausweises

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den Ausländerausweis den Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

6. Kapitel: Familiennachzug

Art. 73 Frist für den Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

¹ Gesuche um Familiennachzug von Ehegatten und Kindern von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden.

² Die Fristen nach Absatz 1 beginnen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses.

³ Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

⁴ Die Bestimmungen in den Absätzen 1 - 3 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

¹⁰ SR 210

Art. 74 Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme

(Art. 85 Abs. 7 AuG)

¹ Gesuche um Einbezug in die vorläufige Aufnahme von Familienangehörigen sind bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde einzureichen.

² Die kantonale Ausländerbehörde leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das BFM weiter. Die Stellungnahme führt aus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug gegeben sind.

³ Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Artikel 85 Absatz 7 AuG erfüllt, muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahre muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von Artikel 85 Absatz 7 AuG, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt.

⁴ Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

⁵ Der besonderen Situation von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist beim Entscheid über die Gewährung des Familiennachzugs Rechnung zu tragen. Für Familienangehörige von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen gilt Artikel 37 der AsylV 1 sinngemäss.

⁶ Die Bestimmungen in den Absätzen 1 - 5 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

Art. 75 Wichtige familiäre Gründe für einen späteren Nachzug

(Art. 47 Abs. 4 AuG)

Wichtige familiäre Gründe nach Artikel 47 Absatz 4 AuG, Artikel 73 Absatz 3 und 74 Absatz 4 liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann.

Art. 76 Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

(Art. 49 AuG)

¹ Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblichen familiären Problemen entstehen.

Art. 77 Auflösung der Familiengemeinschaft

(Art. 44 und 50 Abs. 1 Bst. a und b AuG)

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft kann die im Rahmen des Familiennachzugs gemäss Artikel 44 AuG erteilte Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und der Kinder verlängert werden, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder

- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

³ Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

⁴ Eine erfolgreiche Integration nach Absatz 1 Buchstabe a sowie nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AuG liegt vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- b. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb einer Landessprache bekundet.

⁵ Wird das Vorliegen ehelicher Gewalt nach Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 50 Absatz 2 AuG geltend gemacht, können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen. Als Nachweis gelten insbesondere:

- a. ein Arztzeugnis;
- b. ein Polizeirapport;
- c. eine Strafanzeige;
- d. Massnahmen im Sinne von Artikel 28b ZGB¹¹ oder
- e. eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung.

7. Kapitel: Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe

Art. 78

(Art. 60 AuG)

¹ Zweck der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe ist die Förderung der selbständigen und pflichtgemässen Ausreise in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat.

² Die Artikel 62 - 78 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999¹² gelten sinngemäss.

8. Kapitel: Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

Art. 79 Verstoss gegen die öffentliche Ordnung

(Art. 62 Bst. c und 63 Bst. b AuG)

¹ Ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung liegt insbesondere vor bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen Werte der Bundesverfassung, gesetzliche

¹¹ SR 210, voraussichtliche Inkraftsetzung am 1.7.2007, vgl. auch <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/5745.pdf>

¹² SR 142.312

Vorschriften, behördliche Verfügungen sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen.

² Die öffentliche Ordnung umfasst auch die ungeschriebenen Regeln wie gegenseitige Achtung und Toleranz, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

³ Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Absatz 1 und 2 führt.

Art. 80 Erlöschen der Bewilligung

Die Fristen nach Artikel 61 Absatz 2 AuG werden durch vorübergehende Besuchs-, Tourismus oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz nicht unterbrochen.

Art. 81 Erlass eines Einreiseverbots

(Art. 67 AuG)

Die kantonalen Behörden können dem BFM einen Antrag auf Erlass eines Einreiseverbots stellen.

9. Kapitel: Amtshilfe und Datenbekanntgabe

Art. 82 Meldepflichten

(Art. 97 Abs. 3 AuG)

¹ Die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

² Die Zivilstands-, Vormundschafts- und Gerichtsbehörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigkeitserklärungen, Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern sowie vormundschaftliche Massnahmen.

³ Die beteiligten Behörden geben der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde im Zusammenhang mit einer Meldung nach Absatz 2 Tatsachen bekannt, die auf eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung zur Umgehung der Zulassungsvorschriften nach Artikel 51 AuG hindeuten. Dies gilt auch für die schweizerischen Vertretungen im Ausland.

⁴ Die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

⁵ Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch

Ausländerinnen und Ausländer ausserhalb des Asylbereichs. Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Art. 63 Abs. 2 AuG).

10. Kapitel: Arbeitsmarktlicher Vorentscheid und Zustimmungsverfahren

Art. 83 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

(Art. 40 Abs. 2 AuG)

¹ Vor der erstmaligen Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit entscheidet die nach dem kantonalen Recht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständige Stelle, ob die Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nach Artikel 18 - 25 AuG;
- b. für die Erbringung einer grenzüberschreitende Dienstleistung durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland nach Art. 26 AuG;
- c. für den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 38 Absatz 3 AuG.

² Sie entscheidet zudem, ob eine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert und bei Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, bei Asylsuchenden und vorläufig aufgenommene Personen ein Stellenwechsel bewilligt werden kann.

³ Der arbeitsmarktliche Vorentscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, insbesondere bezüglich der Art und der Dauer einer befristeten Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

⁴ Im Einvernehmen mit dem BFM kann anstelle von Entscheiden im Einzelfall nach Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 eine Pauschalzustimmung für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien erteilt werden.

Art. 84 Gültigkeit der arbeitsmarktlichen Vorentscheide

Die Gültigkeitsdauer von arbeitsmarktlichen Vorentscheiden beträgt sechs Monate. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Art. 85 Zustimmungspflichtige Bewilligungen und Vorentscheide

(Art. 99 AuG)

¹ Das BFM ist zuständig für die Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung sowie zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. es ein Zustimmungsverfahren zur Koordination der Praxis im Rahmen des Gesetzesvollzugs für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien als notwendig erachtet;
- b. es die Unterbreitung zur Zustimmung in einem Einzelfall verlangt;

- c. eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absätze 3 und 4 AuG erfolgen soll.

² Vor der Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 32 AuG oder einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 33 AuG mit Erwerbstätigkeit sind die arbeitsmarktlichen Vorentscheide (Art. 83) dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten. Ausgenommen sind Vorentscheide zu Bewilligungen für Künstlerinnen und Künstler (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) und Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer (Art. 34).

³ Die für die Bewilligungserteilung zuständige kantonale Behörde kann dem BFM zudem einen kantonalen Entscheid zur Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Zustimmung unterbreiten.

Art. 86 Zustimmungsverfahren

¹ Das BFM kann die Zustimmung verweigern oder mit Bedingungen verbinden.

² Es verweigert die Zustimmung zur:

- a. erstmaligen Bewilligungserteilung und zur Verlängerung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn bei einer Person Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen;
- b. Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AuG, wenn die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind;
- c. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn:
 1. die betroffene Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse nicht in der Schweiz hat;
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
 3. Widerrufsgründe nach Artikel 62 AuG vorliegen oder
 4. die betroffene Person sich nicht mehr an den im Gesuchsverfahren angegebenen Zweck ihres Aufenthalts hält, ohne dass eine Änderung des Aufenthaltszwecks nachträglich bewilligt wurde.

³ Das BFM stellt die Einreiseerlaubnis (Art. 5) aus, wenn es die Zustimmung zu einer erstmaligen Aufenthaltsbewilligung gegeben hat.

⁴ Die Zustimmung des BFM gilt auch im Fall eines Kantonswechsels.

⁵ Der Ausweis darf erst ausgestellt werden, wenn die Zustimmung des BFM vorliegt.

11. Kapitel: Datenschutz

Art. 87 Datenerhebung zur Identifikation

(Art. 102 Abs. 2 AuG)

¹ Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren folgende biometrische Daten erheben:

- a. Fingerabdrücke;

- b. Fotos;
- c. DNA-Profile gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004¹³ über genetische Untersuchungen beim Menschen.

² Die Übermittlung und Speicherung der Fingerabdrücke sowie die Bearbeitung der zugehörigen Personendaten richtet sich nach den Artikeln 4 Buchstaben b, e, und f, 8 Buchstabe e, 12, 13 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 21. November 2001¹⁴ über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten.

³ Für die Bearbeitung, Bekanntgabe und Speicherung der Daten und für die Datensicherheit gelten die massgebenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. April 2006¹⁵ über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung), insbesondere die Artikel 2, 4, 9, 11, 16 - 19 ZEMIS-Verordnung.

12. Kapitel: Zuständigkeiten, Mitteilungen und Fristen

Art. 88 Vollzugsbehörden

¹ Jeder Kanton bezeichnen eine Behörde, die in seinem Aufgabenbereich für den Vollzug des AuG und der Ausführungsverordnungen zuständig ist.

² Das BFM ist für alle Vollzugsaufgaben des AuG und der Ausführungsverordnungen zuständig, die nicht einer kantonalen Behörde oder einer anderen Bundesbehörden zugewiesen wurden.

Art. 89 Weisungen des BFM

Das BFM erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen.

Art. 90 Fristenberechnung

Bei der Berechnung von Anmeldefristen wird der Tag der Einreise mitgezählt.

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 91 Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Änderungen dieser Verordnung, die für die Umsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen über die Assoziierung an Schengen notwendig sind, sind im Anhang 3 geregelt.

Art. 92 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

¹³ BBl **2004 5483** (Inkraftsetzung geplant 1.4.2007)

¹⁴ SR **361.3**

¹⁵ SR **142.513**

1. Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949¹⁶ zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;
2. Verordnung vom 20 April 1983¹⁷ über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht;
3. Verordnung vom 20. Januar 1971¹⁸ über die Meldung wegziehender Ausländer;
4. Verordnung vom 19. Januar 1965¹⁹ über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt;
5. Verordnung vom 6. Oktober 1986²⁰ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.

Art. 93 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 91 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 91 tritt zusammen mit Artikel 127 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005²¹ über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁶ AS **1949** 228

¹⁷ AS **1983** 535

¹⁸ AS **1971** 65

¹⁹ AS **1965** 58

²⁰ AS **1986** 1791

²¹ SR **142.xx**

Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen der Kurzaufenthaltsbewilligungen, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen, werden insgesamt auf¹ festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone:

Zürich		Schaffhausen	
Bern		Appenzell A.Rh.	
Luzern		Appenzell I.Rh.	
Uri		St. Gallen	
Schwyz		Graubünden	
Obwalden		Aargau	
Nidwalden		Thurgau	
Glarus		Tessin	
Zug		Waadt	
Freiburg		Wallis	
Solothurn		Neuenburg	
Basel-Stadt		Genf	
Basel-Landschaft		Jura	

b. Höchstzahl für den Bund:

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008.

3. Die durch die Änderung vom 2007 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1986² über die Begrenzung der Zahl der Ausländer freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Abs. 1 Bst. b) angerechnet.

¹ Die genauen Höchstzahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund des absehbaren Bedarfs festgelegt.

² AS

Anhang 2
(Art. 20)

Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für erstmalige Aufenthaltsbewilligungen, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen, werden insgesamt auf³ festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone:

Zürich		Schaffhausen	
Bern		Appenzell A.Rh.	
Luzern		Appenzell I.Rh.	
Uri		St. Gallen	
Schwyz		Graubünden	
Obwalden		Aargau	
Nidwalden		Thurgau	
Glarus		Tessin	
Zug		Waadt	
Freiburg		Wallis	
Solothurn		Neuenburg	
Basel-Stadt		Genf	
Basel-Landschaft		Jura	

b. Höchstzahl für den Bund:

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008.

3. Die durch die Änderung vom 18. 2007 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1986⁴ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Abs. 1 Bst. b) angerechnet.

³ Die genauen Höchstzahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund des absehbaren Bedarfs festgelegt.

⁴ AS

Anhang 3
(Art. 91)

Koordination mit den Schengen Assoziierungsabkommen

Mit der Inkraftsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen erhält die vorliegende Verordnung folgende Fassung:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 19985 (AsylG) und in Ausführung der Schengen-Assoziierungsabkommen (Art. 1).

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

² Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447);
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497);
- c. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493);
- d. Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...);

⁵ SR 142.31

- e. Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

Art. 1a Unselbständige Erwerbstätigkeit

....

Art. 5 Einreiseerlaubnis

Wird ein Gesuch um eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung gutgeheissen und befindet sich die betroffene Person noch im Ausland, wird eine Ermächtigung zur Visumerteilung ausgestellt. Besteht keine Visumpflicht, wird auf Gesuch eine Zusicherung der Bewilligung ausgestellt (Einreiseerlaubnis).

Art. 71 Abs. 1

¹ Das BFM berücksichtigt dabei die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002⁶ zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

Art. 83a Anerkennung von ausländischen Wegweisungsverfügungen

Ausländerinnen und Ausländer, die bereits aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁷ gebunden ist, weggewiesen wurden, weil sie die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Grenzkodex 8 nicht erfüllen, werden gestützt auf die Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001⁹ über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen von den kantonalen Ausländerbehörden formlos zur Ausreise

⁶ ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1

⁷ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR...); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR...); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR...); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR...).

⁸ ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1

⁹ ABl. L 149 vom 2.06.2001, S. 34

aus der Schweiz aufgefordert und nötigenfalls ausgeschafft. Das Verfahren zur Ausgleichung der Vollzugskosten, die im Rahmen dieses Verfahrens entstehen, richtet sich nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/40/EG und nach der Entscheidung 2004/191/EG¹⁰. Das BFM ist die Kontaktstelle im Sinn dieser Entscheidung.

Art. 89a Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Ein angemessener Schutz der betroffenen Person im Sinne von Artikel 111d AuG liegt vor, wenn hinreichende Garantien sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben und bezüglich der übermittelten Daten und ihrer Bearbeitung Folgendes gewährleisten:

- a. die Grundsätze der Rechtmässigkeit, von Treu und Glauben der Datenbearbeitung sowie der Richtigkeit der Daten werden beachtet;
- b. der Zweck der Bekanntgabe ist klar festgelegt;
- c. die Daten werden nur so weit bearbeitet, als es für den Zweck der Bekanntgabe erforderlich ist;
- d. die zur Bearbeitung ermächtigten Behörden werden klar bezeichnet;
- e. die Weitergabe der Daten an andere Staaten, welche kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, ist verboten;
- f. die Aufbewahrung und Vernichtung der Daten sind klar geregelt;
- g. die betroffene Person hat ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten;
- h. die betroffene Person wird über die Bearbeitung ihrer Personendaten sowie deren Rahmenbedingungen informiert;
- i. die betroffene Person hat ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten;
- j. die Datensicherheit ist gewährleistet;
- k. die betroffene Person hat das Recht, eine unabhängige Behörde anzurufen, wenn sie der Auffassung ist, die Bearbeitung ihrer Daten sei unzulässig.

¹⁰ Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 60 vom 27.02.2004, S. 55)